

# SCHWEIZER PERSONAL VORSORGE

# PREVOYANCE PROFESSIONNELLE SUISSE

Mit Schwerpunkt  
zu kantonalen  
Pensionskassen

Seite/Page 5 – 15

Avec un focus sur  
les caisses de pensions  
cantonales



## Wohlerworbene Rechte Les droits acquis

Langfristig denken, taktisch entscheiden

Seite 25

COVID-19: défis et enseignements

Page 88



vps.epas

Wissen vermitteln.  
Menschen vernetzen.

BGer, 3. Juli 2019, 9C\_132/2019

# Fallstricke bei Unfalltaggeldern

Zum Zeitpunkt der Zusprechung von UV-Taggeldern ist die Überentschädigung zu prüfen. Bei der Frage der Verjährung sind Art. 41 BVG, die entsprechenden obligationenrechtlichen Bestimmungen und der Vertrauensschutz zu beachten.

IN KÜRZE

Der öffentlich-rechtliche Vertrauensschutz mit seinen kumulativen Voraussetzungen gilt sinngemäss auch im Verkehr zwischen einer versicherten Person und ihrer Vorsorgeeinrichtung.

Eine versicherte Person bezog eine Viertelsinvalidenrente der Eidg. IV und eine Viertelsrente ihrer Vorsorgeeinrichtung. Infolge verschiedener späterer Unfälle erhielt sie ab August 2008 Taggelder der Unfallversicherung (UV). Ab 1. April 2009 erhöhte die Eidg. IV die Viertelsrente auf eine ganze IV-Rente.

Im Dezember 2010 teilte die Versicherte die Erhöhung der IV-Rente der Vorsorgeeinrichtung mit und erkundigte sich bei ihr über das weitere Vorgehen der Rentenanpassung durch die Pensionskasse. Diese teilte ihr umgehend mit, sie könne eine Abrechnung für die ganze Rente aus der beruflichen Vorsorge aufgrund ihrer reglementarischen Überentschädigungsbestimmungen, nämlich der Herabsetzung der Rentenleistungen, soweit diese zusammen mit anderen anrechenbaren Einkünften 90 Prozent des versicherten Jahreslohns übersteigen würden, und der Bestimmung, dass bei Unfall nur die BVG-Minimalleistungen geschuldet seien, erst erstellen, nachdem die Unfallversicherung die Umwandlung des Taggeldes in eine Rente vollzogen habe.

Die Unfallversicherung sprach der Versicherten im Juli 2017 rückwirkend ab 1. Dezember 2011 eine UV-Invalidenrente von 100 Prozent zu. In der Folge ersuchte die Versicherte die Vorsorgeeinrichtung mit Schreiben vom 25. Juli 2017 um entsprechende Invalidenleistungen ab 1. April 2009. Diese gewährte ihr eine Nachzahlung von CHF 21 765.10 Franken für die Zeit ab 1. August 2012 und ab 1. September 2017 eine monatliche Rente von 831.60 Franken. Die vor August 2012 fällig gewordenen Rentenansprüche seien verjährt.

Damit war die Versicherte nicht einverstanden. Sie klagte die Rentenleistungen für den Zeitraum vom 1. April 2009 bis 31. Juli 2012 im Betrag von 20 812 Franken zuzüglich 5 Prozent Verzugszins ein. Das kantonale Sozialversicherungsgericht wies die Klage ab. Darauf gelangte die Versicherte an das Bundesgericht.

## Erwägungen des Bundesgerichts

Streitgegenstand bildete die Frage, ob die vor dem 1. August 2012 fälligen Rentenleistungen verjährt waren. Leistungsansprüche aus der beruflichen Vorsorge verjähren nicht, sofern die Versicherten zum Zeitpunkt des Versicherungsfalles die Vorsorgeeinrichtung nicht verlassen haben. Forderungen auf periodische Beiträge und Leistungen verjähren nach fünf, andere nach zehn Jahren. Die Artikel 129–142 OR sind anwendbar.<sup>1</sup>

Die Vorinstanz hatte erwogen, die einzelnen Rentenbetreffnisse seien jeweils Ende Monat fällig geworden. Daran ändere die Aussage der Vorsorgeeinrichtung vom Dezember 2010 nichts, dass sie den Rentenanspruch zurzeit (das heisst bis zur Umwandlung des UV-Taggeldes in eine UV-Invalidenrente) nicht berechnen könne. Die Vorsorgeeinrichtung habe darin zwar ihre Leistungspflicht für eine ganze Rente grundsätzlich anerkannt. Für die bis dahin fälligen Rentenleistungen sei die Verjährung zwar unterbrochen worden, aber die neue fünfjährige Frist sei am 21. Dezember 2015 wieder abgelaufen. Eine längere zehnjährige Verjährungsfrist sei damit



**Yolanda Müller**  
Rechtsanwältin,

CAS Berufliche Vorsorge (IRP-HSG), Basel

<sup>1</sup> Art. 41 Abs. 1 und 2 BVG i. V. m. Art. 49 Abs. 2 Ziff. 6 BVG.

nicht ausgelöst worden.<sup>2</sup> Die regelmässig ausgerichteten Viertelsrenten stellten zudem keine verjährungsunterbrechenden Abschlusszahlungen im Hinblick auf eine ganze Rente der Versicherten dar.<sup>3</sup> Es sei kein Verhalten der Vorsorgeeinrichtung ersichtlich, das die Versicherte von der Einreichung einer Klage abgehalten habe. Es verneinte einen Rechtsmissbrauch.

Das Bundesgericht hielt zunächst fest, dass das Institut der Verjährung der Rechtssicherheit und dem Rechtsfrieden dient und nicht den Vertrauensschutz bezweckt.

Es erklärte sodann den aus dem Grundsatz von Treu und Glauben fließenden öffentlich-rechtlichen Vertrau-

ensschutz sinngemäss auf die berufliche Vorsorge anwendbar, unter Verweis auf die bisherige Rechtsprechung. Eine unrichtige Auskunft einer Behörde an einen Bürger entfaltet unter den folgenden kumulativen Voraussetzungen Rechtswirkung:

- Es handelt sich um eine vorbehaltlose Auskunft der Behörde.
- Die Auskunft bezieht sich auf eine konkrete, den anfragenden Bürger betreffende Angelegenheit.
- Die auskunftserteilende Amtsstelle ist für die Auskunft zuständig oder der Bürger durfte ihre Zuständigkeit aus zureichenden Gründen annehmen.
- Der Bürger konnte die Unrichtigkeit der Auskunft nicht ohne Weiteres erkennen.
- Der Bürger hat im Vertrauen auf die unrichtige Auskunft Dispositionen getroffen, die er nicht ohne Nachteil

rückgängig machen kann. Unterlassungen werden Dispositionen gleichgestellt.

- Die Rechtslage zur Zeit der Verwirklichung ist noch die gleiche wie zum Zeitpunkt der Auskunftserteilung.
- Das Interesse an der Durchsetzung des objektiven Rechts überwiegt dasjenige am Vertrauensschutz nicht.

Gemäss Bundesgericht hatte die Vorsorgeeinrichtung ihre Schuldpflicht für eine ganze IV-Rente anerkannt. Sie hätte deshalb bereits während des Bezugs der UV-Taggelder die Überentschädigungsbeziehung zwingend durchführen müssen. Die Überversicherungsberechnung ist zu jenem Zeitpunkt durchzuführen, zu dem sich die Kürzungsfrage erstmals stellt, also wenn die UV-Taggelder fließen, und nicht erst zum Zeitpunkt der diese ablösenden UV-Invalidentrente.

<sup>2</sup> Keine Urkunde gemäss Art. 137 Abs. 2 OR mangels Bezifferung der Forderung.

<sup>3</sup> Vgl. Art. 135 Ziff. 1 OR.

WERBUNG

PUBLICITÉ

www.pksl.ch

## Geschäftsführung (80–100%) der Pensionskasse Stadt Luzern



**Mit Übersicht und Integrität eine Organisation nachhaltig führen und nach aussen repräsentieren. Vergangenes analysieren, Entwicklungen antizipieren und Zukünftiges planen.**

Die Pensionskasse Stadt Luzern (PKSL) ist eine selbstständige, öffentlich-rechtliche Anstalt mit eigener Rechtspersönlichkeit mit Sitz in Luzern. Sie bezweckt die berufliche Vorsorge gegen die wirtschaftlichen Folgen von Alter, Tod und Invalidität von rund 3'500 Aktivversicherten und 2'200 Personen im Rentenalter. Die PKSL bewirtschaftet über 1.5 Mia. Franken Vermögen und leistet einen wichtigen Beitrag zur langfristigen Entwicklung im Spannungsfeld einer gesicherten Altersvorsorge bei zunehmender Lebenserwartung. Als Pensionskasse ist die PKSL autonom organisiert, pflegt eine breit diversifizierte Anlagestrategie und bewirtschaftet eigene Immobilien im Wert von 400 Mio. Franken. Mit 12 Mitarbeitenden ist die Organisation übersichtlich strukturiert und sehr gut aufgestellt. Da der aktuelle Geschäftsführer ins zweite Glied zurücktritt sind wir beauftragt, Sie für die

### Geschäftsführung und den Vorsitz der Geschäftsleitung (80–100%)

anzusprechen. In dieser Funktion tragen Sie die Führungsverantwortung für die Bereiche Kapitalanlagen, Immobilien, Versicherung sowie Finanzen. Zudem leiten Sie einen dieser Fachbereiche selber (vorzugsweise Kapitalanlagen oder Finanzen bzw. Versicherung). Sie wirken aktiv bei der strategischen Weiterentwicklung entlang der Vorgaben der Pensionskommission und der gesetzlichen Rahmenbedingungen mit. Sie richten die PKSL noch nachhaltiger und klimafreundlich aus und setzen entsprechende Projekte erfolgreich um. Sie pflegen vielseitige Kontakte mit Experten, Banken, Behörden, angeschlossenen Arbeitgebern, Versicherten und Fachverbänden. Zusammen mit Ihrem GL-Team sorgen Sie für eine transparente Geschäftstätigkeit und die Einhaltung der spezialrechtlichen Rahmen-

bedingungen als städtische Pensionskasse und ihrer angeschlossenen Arbeitgeber. Ebenso optimieren Sie die Organisation, Reglemente und Prozesse laufend weiter und vertreten die PKSL nach aussen. Für die Pensionskommission erarbeiten Sie die Entscheidungsgrundlagen zur strategischen Ausrichtung, nutzen Wachstumschancen in der Branche und setzen die Beschlüsse um.

Für diese Herausforderung suchen wir eine/n dipl. Pensionskassenleiter/in, Betriebswirtschaftler/in mit Uni/FH-Abschluss oder eine Fachperson mit anderer höherer Ausbildung im Bereich des Pensionskassenwesens oder der Finanz- bzw. Vermögensverwaltung. Sie verfügen über mehrjährige erfolgreiche Berufs- und Führungserfahrung, idealerweise in der Pensionskassen- oder artverwandten Branche. Darüber hinaus überzeugen Sie durch Ihre integrative und gewinnende Persönlichkeit, Ihre Belastbarkeit, Ihren wertschätzenden Führungsstil sowie Ihre Sensibilität für nachhaltige Anlagen.

Wenn Sie in einem finanzwirtschaftlich und politisch interessanten Umfeld tätig sein möchten und Sie dieser Rolle einen längerfristigen Horizont, Leistungsbereitschaft und Flexibilität entgegenbringen, dann freuen wir uns auf Ihre Bewerbung bis 20. April 2020 per Email (PDF-Format).

Kontakt: René Barmettler

JÖRG LIENERT AG LUZERN

Hirschmattstrasse 15, Postfach, 6002 Luzern  
Telefon 041 227 80 30  
luzern@joerg-lienert.ch  
www.joerg-lienert.ch

**JÖRG LIENERT**  
SELEKTION VON FACH-  
UND FÜHRUNGSKRÄFTEN

Luzern, Aarau, Basel,  
Bern, Zug, Zürich



Somit habe das Schreiben der Vorsorgeeinrichtung vom Dezember 2010 eine unrichtige Auskunft bezüglich der (Nicht-)Berechenbarkeit des Leistungsanspruchs enthalten. Darauf habe die Versicherte vertrauen dürfen; sie habe die Unrichtigkeit nicht ohne Weiteres erkennen können. Die Versicherte sei davon abgehalten worden, ihre Rentenansprüche rechtzeitig geltend zu machen.

Das Bundesgericht verneinte deshalb die Verjährung und hiess die Beschwerde der Versicherten gut.

### Bemerkungen

Das Bundesgericht liess die naheliegende Auffassung offen, wonach die Korrespondenz der Parteien vom Dezember 2010 als Stundungsvereinbarung anzusehen sei, also eine Einigung der Parteien sei, bezüglich der ganzen Rentenleistungen zuzuwarten. Bei einer

Stundungsvereinbarung wäre die Fälligkeit der Rentenleistungen bis zur Festlegung der UV-Invalidenrente im Juli 2017 aufgeschoben worden.<sup>4</sup>

Das Bundesgericht bekräftigte vielmehr, dass eine versicherte Person sich gegenüber einer Vorsorgeeinrichtung – wie ein Bürger gegenüber Behörden – auf den Vertrauensschutz sinngemäss beziehen kann. Dies gilt selbst dann, wenn die Sache den überobligatorischen Bereich betrifft (und nicht das zwingende BVG-Obligatorium).

Es hält fest, dass der Begriff der unrichtigen Auskunft oder Verfügung weit zu verstehen ist. Es genügt auch eine bloss behördliche Zusicherung und sonstiges, bestimmte Erwartungen be-

<sup>4</sup> Die Verjährung beginnt grundsätzlich erst mit der Fälligkeit der Forderung (Art. 130 Abs. 1 OR).

gründetes Verhalten der Behörden. Eine unterbliebene oder verweigernde Auskunft wird der unrichtigen Auskunft gleichgestellt.<sup>5</sup>

Es bleibt anzumerken, dass sich die Abwicklung von Teilinvaliditätsfällen mit nachfolgenden Unfallereignissen in der Praxis für eine Kasse sowohl bezüglich des sachlichen als auch des zeitlichen Zusammenhangs als komplex erweist. |

<sup>5</sup> Pärli-Schneider/Geiser/Gächter, Art. 86b BVG, N 15 ff.

## Bestellen Sie online auf [vps.epas.ch/shop](http://vps.epas.ch/shop)

### Die 2. Säule

vps.epas/Verein unentgeltliche BVG-Auskünfte/  
Pittet/Mix & Remix 2017,  
108 Seiten,  
CHF 19.80 (1696)



### VPS-Plattform – Überlegungen zur Weiterentwicklung der beruflichen Vorsorge

Leistungs- und Finanzierungskonzept, Deutsch/  
Französisch, vps.epas, 2011, 28 Seiten,  
CHF 26.– (1650)

### VPS-Plattform – Überlegungen zur Weiterentwicklung der beruflichen Vorsorge

Leistungs- und Finanzierungskonzept,  
Berichtsteil 2, Deutsch/Französisch,  
Hrsg. vps.epas, 2012, 60 Seiten,  
CHF 26.– (1653)

### Fachwörterbuch für die berufliche Vorsorge

3. komplett überarbeitete Auflage, Januar 2015,  
vps.epas, 216 Seiten, CHF 69.– (1691)

### Gewos-Schriftenreihe «Beiträge zur 2. Säule»: Band 5 «Die Rolle des Arbeitgebers in der beruflichen Vorsorge»

Oktober 2016, vps.epas, 224 Seiten,  
CHF 69.– (1695)

### Glossaire de la prévoyance professionnelle suisse

2<sup>e</sup> édition entièrement revue et corrigée,  
janvier 2016, vps.epas, 224 pages,  
CHF 69.– (1634)

### Dictionär für die berufliche Vorsorge DE/FR/IT/EN

Über 1000 Fachbegriffe, 4 Sprachen, Buch inkl.  
CD, 180 Seiten, vps.epas/Dike Verlag, 2014,  
CHF 69.– (1690)

### Pensionskassenführung in der Praxis

Handbuch für Stiftungsräte und Geschäftsleitungen, Urs Schaffner, vps.epas, 2016,  
108 Seiten, CHF 69.– (1692)

### Aprilausgabe der «Schweizer Personalvorsorge»

(+2.5% MwSt.), CHF 29.–

### Edition avril de la «Prévoyance Professionnelle Suisse»

(+2.5% de TVA), CHF 29.–



Für Bearbeitungs- und Versandkosten berechnen wir CHF 7.50. Falls nicht speziell vermerkt, sind die Preise inklusive 2.5% MwSt. Aus administrativen

Gründen können wir keine Ansichtsexemplare zustellen.

Pour les frais administratifs et d'envoi, nous facturons CHF 7.50. 2.5% de TVA incl. sans remarque spéciale dans tous les prix. Pour des raisons administratives, nous ne pouvons pas envoyer d'exemplaires à l'essai.